

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

Kantonsrat des Kantons Zug
Regierungsgebäude am Postplatz
6301 Zug

19. Juni 2023

Petition für ein kantonales Grundrecht auf Digitale Integrität

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir wenden uns mit dieser Petition an Sie, um eine Debatte über die Verankerung eines neuen Grundrechts auf digitale Integrität in der Zuger Kantonsverfassung anzustossen.

Alle Menschen, ob sie Internetbenutzer sind oder nicht, sind vom rasanten Vormarsch des Digitalen betroffen. Diese Entwicklung hat sich mit Homeoffice und Videokonferenzen während der Pandemie sowie durch neue breite Anwendungen der künstlichen Intelligenz nochmals beschleunigt.

Vor diesem Hintergrund haben die Menschen auch im digitalen Raum das Bedürfnis nach Sicherheit, Freiheit und Selbstbestimmung. Sie wollen diese Bedürfnisse durch den Staat auf höchster Ebene, sprich als Grundrecht in der Verfassung, anerkannt sehen. Dies zeigte sich am vergangenen Wochenende eindrucksvoll im Kanton Genf, wo das Volk mit einer Zustimmung 94.2% das Grundrecht auf digitale Integrität in der Kantonsverfassung verankert hat¹. Auch der vom Verfassungsrat des Kantons Wallis verabschiedete Entwurf einer neuen Kantonsverfassung² sieht ein solches Grundrecht vor. Im Neuenburger Parlament wird derzeit ein entsprechender Vorstoss beraten³.

Besonders wichtig sind die Grundrechte im digitalen Raum für die Fachkräfte, welche das Rückgrat des *Crypto Valley* und aller anderen Digitalwirtschaft im Kanton Zug bilden. Um hier gegenüber Genf, dem Wallis und Neuenburg nicht an Attraktivität einzubüssen, muss der Kanton Zug nachziehen.

¹<https://www.ge.ch/votations/20230618/doc/brochure-cantonale.pdf>

²https://www.vs.ch/documents/3914032/23491223/2023-04-25_VERFASSUNGSRAT_ENDG\C3\%9CLTIGE+Entwurf+\%2825.+April+2023\%29.pdf/9eddd4ce-45db-6c94-1419-37990e217729?t=1682498019756&v=1.0

³<https://www.ne.ch/autorites/GC/objets/Documents/ProjetsLoisDecrets/2023/23108.pdf>

Kantonales Grundrecht

Die Zuger Kantonsverfassung aus dem Jahr 1894 verfügt bis Heute nicht über einen vollständigen Grundrechtskatalog und es lässt sich vortrefflich darüber streiten, ob bereits durch die Bundesverfassung garantierte Grundrechte aufgenommen werden sollten.

Das Grundrecht auf digitale Integrität hingegen hat bislang keinen Eingang in die Bundesverfassung gefunden. Der entsprechende politische Prozess auf Bundesebene wird selbst im besten Fall viele Jahre dauern.

Die Kantone als Labore der Demokratie können hier jedoch vorangehen und Erfahrungen mit dem Grundrecht auf digitale Integrität sammeln. Dies macht selbstredend in denjenigen Kantonen am meisten Sinn, die im Digitalen eine Vorreiterrolle übernehmen wollen.

Ein kantonales Grundrecht hat ein besonderes Gewicht, nicht nur als starkes Symbol, sondern auch praktisch, indem es alle kantonalen Behörden direkt verpflichtet. Eine blosser Erwähnung in einem spezifischen Gesetz hat dieses Gewicht nicht. Zudem sind von Digitalisierung als Querschnittmaterie beinahe alle kantonalen Gesetze betroffen.

Textvorschlag

Um die Diskussion anzuregen und das Grundrecht auf digitale Integrität mit Konturen zu versehen machen wir einen konkreten Vorschlag für einen neuen Verfassungsparagrafen. Dieser ist insbesondere vom der Genfer Kantonsverfassung und dem erwähnten Vorstoss im Neuenburger Parlament inspiriert.

§ 8^{bis} (neu)

¹ Jeder Mensch hat das Recht auf digitale Integrität.

² Das Recht auf Digitale Integrität umfasst insbesondere den Anspruch auf Sicherheit im Digitalen Raum, das Recht nicht durch eine Maschine beurteilt zu werden, das Recht nicht überwacht, vermessen und analysiert zu werden, den Anspruch auf Schutz vor Verwendung der das digitale Leben betreffenden Daten ohne Zustimmung, das Recht offline zu leben und das Recht vergessen zu werden.

Grundrechte werden stets in sehr allgemeiner Form festgeschrieben, wie dies hier der Absatz 1 tut. In Absatz 2 folgt eine nicht abschliessende Liste einzelner Gehalte des neuen Grundrechts:

- Der Anspruch auf Sicherheit im Digitalen Raum verpflichtet den Staat gegen digitale Gefahren wie Identitätsdiebstahl, Hackerangriffe, Datenmissbrauch und digitaler Hetze einzuschreiten und dafür zu sorgen, dass diese Gefahren bei staatlichen Projekten vermieden werden. Der Anspruch ergänzt den in der Bundesverfassung verankerten Anspruch auf körperliche und psychische Integrität.
- Das Recht nicht durch eine Maschine beurteilt zu werden gebietet, dass kein Mensch durch eine künstliche Intelligenz beurteilt wird, sei es in der Justiz, im Sozialwesen oder in der Schule. Sie soll Menschen davor schützen, der nicht hinterfragbaren Willkür eines undurchsichtigen und unempathischen Systems ausgesetzt zu sein. Eine Beurteilung liegt insbesondere vor, wenn wesentliche Aspekte der Persönlichkeit,

Äusserungen, Neigungen, Fähigkeiten und Handlungen bewertet, benotet oder verglichen werden. Erfasst werden vollautomatische Entscheidungen sowie halbautomatische Entscheidungen, bei welchen der involvierte Mensch diese nicht durchblickt. Blosser Hilfsmittel wie ein Multiple-Choice-Test, eine Radarfalle oder eine Plagiatserkennungssoftware werden hingegen nicht erfasst.

- Das Recht nicht überwacht, vermessen und analysiert zu werden schützt die Menschen anders als Artikel 13 Absatz 1 der Bundesverfassung auch während sie sich in der Öffentlichkeit bewegen davor, dass jeder Schritt, jedes Wort und jeder Klick nach Belieben ausgewertet wird.
- Der Anspruch auf Schutz vor Verwendung der das digitale Leben betreffenden Daten ohne Zustimmung geht über die Garantie aus Artikel 13 Absatz 2 der Bundesverfassung hinaus, indem es nicht nur vor Missbrauch, sondern vor jeder Verwendung der Daten des digitalen Lebens ohne Zustimmung oder gesetzliche Grundlage schützt.
- Das Recht offline zu leben garantiert, dass Menschen auch ohne Internet und Smartphone Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und Einrichtungen haben. Es schützt damit insbesondere die Selbstbestimmung aller Menschen.
- Das Recht vergessen zu werden, sorgt dafür, dass Menschen nicht lebenslang durch die eigene Datenspur verfolgt werden. Irgendwann muss der Mensch Gelegenheit haben, mit der Vergangenheit abzuschliessen und sich eine neue Zukunft zu schaffen.

Selbstverständlich kann das Grundrecht auf digitale Integrität wie auch jeder explizit erwähnte Teilgehalt in den Grenzen des Artikel 36 der Bundesverfassung durch Gesetze eingeschränkt werden.

Fazit

Mit dem Grundrecht auf digitale Integrität anerkennt der Staat das Bedürfnis der Menschen nach Sicherheit, Freiheit und Selbstbestimmung im digitalen Raum und passt den Grundrechtkanon der technischen Entwicklung an.

Aus all diesen Gründen bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte, dem Volk ein Grundrecht auf digitale Integrität zur Abstimmung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüssen

Stefan Thöni